

§ 19.

Die Referenten stellen in Gemeinschaft mit den Korreferenten die schriftlichen und graphischen Aufgaben in den ihnen zugewiesenen Fächern fest.

Sämtliche Angehörige der Prüfungskommission einschliesslich des Sekretärs und der etwaigen weiteren Aufsichtsbeamten sind für vollkommene Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 20.

Ob und welche Hilfsmittel bei Lösung der einzelnen Aufgaben der schriftlichen Prüfung benützt werden dürfen, wird für jede Aufgabe von dem betreffenden Referenten und Korreferenten unter Zustimmung der Prüfungskommission festgesetzt.

Bezüglich der Verletzung dieser Vorschriften und unerlaubter Hilfe gelten die in § 8 angeführten Bestimmungen.

§ 21.

Die bei der Prüfung als befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenes und seitens der Direktion der Technischen Hochschule beglaubigtes Diplom, sowie ein Verzeichnis der in den einzelnen Fächern erhaltenen Prüfungsnoten. Ihre Namen werden im Staatsanzeiger und im Jahresbericht der Technischen Hochschule veröffentlicht.

§ 22.

In den Diplomen werden die Befähigungsstufen entsprechend § 10 bezeichnet.

§ 23.

In Bezug auf das Prüfungsverfahren einschliesslich der Feststellung des Prüfungsergebnisses gelten die einschlagenden Bestimmungen der in § 16 erwähnten Ministerialverfügung (siehe deren §§ 8—19).

§ 24.

Für die Hauptprüfung ist eine Gebühr von 30 Mark bei der Anmeldung und ausserdem für das Diplom eine Sportel von 3 Mark zu entrichten.

§ 25.

Die erste Vorprüfung nach obigen Bestimmungen wird im Jahre 1894, die erste Hauptprüfung nach denselben im Jahre 1895 abgehalten.

Diejenigen Studierenden, welche bei Veröffentlichung dieses Statuts bereits bedingungslos oder unter gewissen Voraussetzungen zur Diplomprüfung zugelassen sind, haben behufs Zulassung zur Hauptprüfung nur den ihnen gemachten Auflagen nachzukommen.

---